

Zeitschrift: FRAZ : Frauenzeitung

Band: - (2002-2003)

Heft: 1

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wussten Sie, dass in der Schweiz...

- ... die Abtreibung noch mit Gefängnis bestraft wird.
- ... das Gesetz über die Abtreibung von 1942 datiert und eines der restriktivsten Gesetze ganz Europas ist.
- ... die Abtreibung nur erlaubt ist, wenn die Gesundheit der Frau in Gefahr ist.

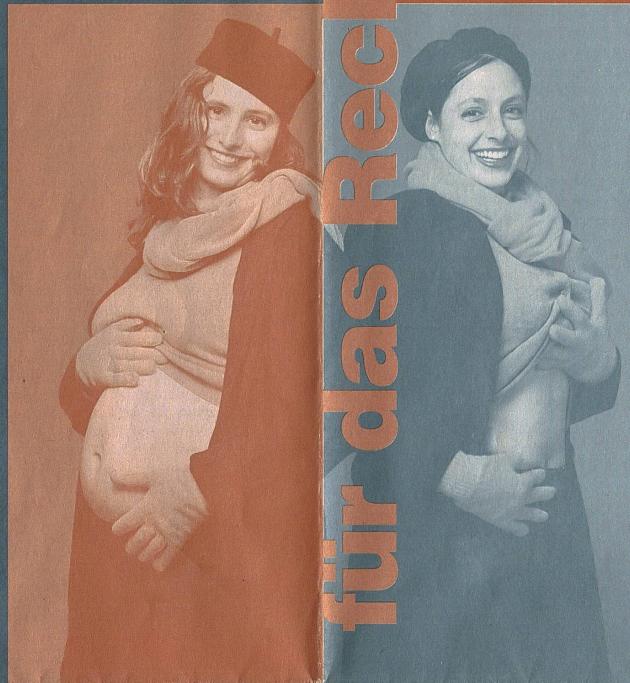
Wussten Sie, dass es bis vor wenigen Jahren...

- ... zahlreiche illegale Abtreibungen gab. Noch in den 60er Jahren lagen die Schätzungen bei jährlich 20 - 60 000.
- ... die reichen Frauen waren, die immer eine diskrete Lösung fanden. Die ärmeren mussten sich dagegen den EngelmacherInnen und SondenlegerInnen ausliefern oder es mit Stricknadeln selbst versuchen. Das waren Praktiken, die oft Infektionen, Durchbrüche und Blutungen hervorriefen, gefolgt von Unfruchtbarkeit oder gar Tod.

Sollten die AbtreibungsgegnerInnen gewinnen, droht die Gefahr, dass solch unhaltbaren Zuständen wieder Tür und Tor geöffnet wird.

Wussten Sie, dass...

- ... wir es der Frauenbewegung zu verdanken haben, dass sich seit Ende der 60er Jahre die Situation deutlich verbessert hat, obwohl das Gesetz nicht geändert wurde.
- ... wir in den **fortschrittlichen Kantonen** eine ziemlich liberale Praxis dank einer grosszügigen Auslegung des Gesetzes erreicht haben.
- ... diese Kantone FachärztlInnen ernennen, die den Frauen auf Antrag nach einem Besuch bei einem Gynäkologen oder einer Gynäkologen eine Bewilligung zum Schwangerschaftsabbruch ausstellen.
- ... die **rückschrittlichsten Kantone** nicht einmal ein Verfahren für die Antragsstellung vorgesehen haben.
- ... diese Kantone das jetzige Gesetz wortwörtlich anwenden und es deshalb einen Abtreibungstourismus aus diesen Kantonen in die liberalen Städte gibt.



Editorial

Das Recht über den eigenen Körper zu bestimmen und das Recht auf Selbstbestimmung sind seit je zwei zentrale Forderungen der feministischen Bewegung. In einigen westlichen Ländern haben sie Erfolg gehabt: Das Recht auf Abtreibung fand Anerkennung und führte zu einer gelockerten Praxis, wie sie sich auch in den meisten Schweizer Kantonen etabliert hat.

Am 2. Juni 2002 stimmen wir über zwei Vorlagen ab, die es uns zur Pflicht machen, an die Urne zu gehen: Bei der ersten geht es um die Revision des Strafgesetzbuchs in Bezug auf den Schwangerschaftsabbruch: neu soll dieser mit der sogenannten Fristenregelung in den ersten 12 Wochen entkriminalisiert werden. Bei der anderen kommt eine Initiative mit dem irreführenden Namen "für Mutter und Kind" zur Abstimmung, die jegliche Abtreibung verbieten will.

Das Referendum, das gegen die Strafgesetzbuchrevision ergriffen wurde, richtet sich nicht nur gegen die Revision, sondern auch gegen die liberale Praxis, wie wir sie in weiten Teilen der Schweiz heute antreffen. Es sind jedoch nicht nur fundamentalistische Kreise, die das Recht auf Abtreibung immer wieder in Frage stellen, sondern auch Teile der traditionellen Rechten. Ihnen geht es nicht wirklich darum, den Schwangerschaftsabbruch zu reglementieren, vielmehr darum, die Sexualität und die Fruchtbarkeit der Frauen weiterhin zu kontrollieren.

Die Vorlage zur Revision des Strafgesetzes erlaubt einen Schwangerschaftsabbruch bis zur 12. Woche der Schwangerschaft unter bestimmten Bedingungen. Dagegen will die Initiative "für Mutter und Kind" jegliche Abtreibung verbieten, außer wenn die Mutter sich "in einer akuten, nicht anders abwendbaren, körperlich begründeten Lebensgefahr" befindet.

Die Fristenregelung markiert eine wesentliche Etappe, weil sie das Selbstbestimmungsrecht der Frauen anerkennt. Doch sind wir immer noch weit von dem entfernt, wofür Feministinnen seit Jahren kämpfen. Demgegenüber zeigt sich die Gegenseite mit dem Referendum wie auch mit der Initiative von einer Schärfe, die vollständig an der Realität vorbei geht: Weder Verbot noch Repression können Abtreibungen verhindern, sie drängen sie nur in die Illegalität.

Im aktuellen politischen Kontext betrachtet würde eine Ablehnung der Fristenregelung nicht den Status Quo, sondern einen Schritt zurück bedeuten! Es ist also ganz wichtig, die Fristenregelung zu unterstützen und die irreführende Initiative "für Mutter und Kind" massiv abzulehnen!

Mit unserer Kampagne wollen wir der feministischen Stimme Gehör verschaffen, Grundsatzinformationen über die Situation der Abtreibung an die Öffentlichkeit bringen und einen echten Meinungsaustausch in Gang setzen. Als nationale Organisation möchten wir die Vernetzung und die Solidarität zwischen Frauen in den progressiven und in den konservativen Kantonen fördern.

Die Kampagne wird nicht am Tag nach dem Urnengang zu Ende sein. Auch wenn die Abstimmung in unserem Sinne ausfällt, müssen wir die Umsetzung des Gesetzes aufmerksam verfolgen. Und unser Kampf für die vollständige Entkriminalisierung der Abtreibung geht weiter, umso mehr, als der Schwangerschaftsabbruch noch immer über das Strafgesetz geregt wird!

Abtreibung

für das Recht auf

FemCo

Feministische Koalition • Coalition féministe
Coalizione femminista • Coalizion feminista

Kampagnenzeitung

FemCo

3000 Bern
Sekretariat: av. Sévelin 32
1004 Lausanne
Tel. 021 624 47 54
Fax 021 624 47 55
E-mail: femco@equal.ch
Website: www.femco.org
Für die Kampagne:
www.femco.org/fristenregelung/

Impressum:
Verantwortlich für die
Kampagnenzeitung: FemCo
Graphische Gestaltung: Natalie Samuel
Kampagnenplakat: HOBA Productions
Foto: Thomas Keller
Druck: Coopi, Genf
Februar 2002

Ohne Geld keine Kampagne! Unterstützt die FemCo-Kampagne!

Für die Frauen und ihre Rechte ist diese Kampagne von grosser Bedeutung. Die Abstimmung über die Fristenregelung ist noch nicht gewonnen. Daher sind wir auf Ihre Unterstützung angewiesen, zum Informieren, zum Sensibilisieren, für Plakataushänge, damit möglichst viele an die Urne gehen. Wir zählen auf Ihre Grosszügigkeit, damit die Kampagne im öffentlichen Raum sichtbar wird.

- Mit 500 Franken können 10 Plakate im Weltformat gedruckt und ausgehängt werden
- Mit 250 Franken können rund 1'500 Kampagnenzeitschriften als Beilage verschickt werden
- Mit 100 Franken können rund 140 Kampagnenzeitschriften per Post verteilt werden
- Mit 50 Franken können 350 Kampagnenzeitschriften gedruckt werden

**PC: 25-102969-6, FemCo
3000 Bern, Vermerk
«Kampagne Fristenregelung»**

Im voraus ein ganz grosses Merci!
Wir danken den Organisationen, namentlich «Catholics for a Free Choice» sowie allen Einzelpersonen, die uns ihre Unterstützung zugesichert haben!

Kontaktfrauen

- AG** **FraPoli**
Postfach, 5001 Aarau
E-mail: frapolli@gmx.ch
- BE** **Therese Wirthrich**
c/o SGRA / ASDAC
Postfach 8207, 3001 Bern
E-mail: asdac-sgra@span.ch
- BS/BL** **Margrit von Felten**
Offenburgerstr. 31, Postfach, 4057 Basel
E-mail: margritvonfelten@hotmail.com
- FR** **Yvonne Gendre**
c/o Espace Femmes Fribourg
Rue Monseigneur 11, 1700 Fribourg
E-mail: gendrey@bluewin.ch
- GE** **Rina Nissim**
c/o Espace Femmes International (EFI)
2, rue de la Tannerie, 1227 Carouge
E-mail: efi.genève@worldcom.ch
- GR** **Katrin Bébié, Kirsten Arquint**
c/o Sekretariat Frauenplenum Graubünden
Postfach 352, 7002 Chur
E-mail: frauenplenum.gr@bluewin.ch

- LU** **VPOD-Frauen Luzern**
Dufourstr. 13, 6003 Luzern
E-mail: christine.gleicher@lu.ch
- SG** **Sylvia Huber**
c/o PFG St. Gallen,
Postfach 402, 9004 St. Gallen
E-mail:pfg@sg.ch
- VD** **Dorodol Denisart**
c/o ASDAC / SGRA
Case postale 12, 1001 Lausanne
E-mail: asdac-sgra@span.ch
- VS** **Brigitte Berthouzoz**
c/o Réseau valaisan pour le régime du délai (RVRD)
Boîte postale 73, 1966 Ayent
E-mail: anti.mythes@worldcom.ch
- ZH** **Fristenregelungskampagne FemCo**
c/o Autonomes Frauenzentrum
Mattenstrasse 27, 8005 Zürich
Für weitere Kontaktadressen:
FemCo Av. Sévelin 32, 1004 Lausanne
E-mail: femco@equal.ch Tel. 021 624 47 54

Das Recht auf Abtreibung - eine zentrale Frage der Frauenemanzipation

Die Forderung nach einem Recht auf Abtreibung ist seit je ein zentraler Punkt des feministischen Engagements und stösst auch immer auf grossen Widerstand. Über die Abtreibungsfrage wird stets heftig und emotional diskutiert, weil es um mehr geht als um die blosse Fortpflanzung. Mit ihrem Kampf für das Recht auf Selbstbestimmung haben die Feministinnen an einem der Fundamente der Frauenunterdrückung gerüttelt: an der Inbesitznahme ihres Körpers. Gleichzeitig haben sie den doppelten Zwang sichtbar gemacht, dem sie unterworfen sind: den Zwang zur Heterosexualität und den Gebärzwang. Das Recht auf freie Entscheidung im Fall einer Schwangerschaft kommt einer Erschütterung des gesamten Systems der Geschlechterrollenverteilung gleich.

Der gesellschaftliche Druck auf die Frauen wird grösser. Die Schlagworte «Jugend», «Schönheit» und «Sexualität» verbreiten ein Bild, wie wir Frauen zu sein haben. Trotz «sexueller Revolution» haben gewisse alte Tabus der jüdisch-christlichen Religionen überdauert und hindern uns daran, Sexualität frei von allen Zwängen zu leben. Die Sichtweise ist noch immer sehr eingeschränkt: Sexualität ist heterosexuell und dient der Fortpflanzung. Dazu kommt, dass mit dem Aufkommen von Aids das Verhütungsverbot in einigen Ländern zwar grösstenteils aufgehoben wurde, die Präventionskampagnen aber die Risiken der Krankheit und nicht diejenigen der Schwangerschaft hervorheben. Die französische Autorin und Feministin Christine Delphy stellt dazu fest: «Gesellschaften, die gleichzeitig Druck auf den Vollzug des Geschlechtsverkehrs ausüben, Verhütung aber verbieten, (...) haben hohe Abtreibungsrationen UND verurteilen die Abtreibung zugleich.»

Die Gesetze der meisten europäischen Staaten versuchen die Grundrechte der schwangeren Frau mit dem «Schutz des Lebens» zu verbinden, was oft zu Widersprüchen führt. Sogar in den Ländern, wo eine Abtreibung erlaubt ist, muss die Frau gewisse Bedingungen erfüllen. Somit wird davon ausgegangen, dass sie grundsätzlich zum Gebären verpflichtet ist. Es geht dabei offensichtlich um die Kontrolle über ihre Fruchtbarkeit.

Wie sollen wir einer Logik folgen, die eine Frau zwingt, gegen ihre Überzeugung die Verantwortung für ein zukünftiges Leben zu übernehmen? Wie können wir akzeptieren, uns einer eingeschränkten Sichtweise von Sexualität zu unterwerfen? Mit ihrer Forderung nach Selbstbestimmung wollen sich die Frauen ihr Leben und ihre Sexualität zurückerobern. Das bedeutet eine Erschütterung des gesamten patriarchalen Gefüges. Verbissene GegnerInnen der Abtreibung haben weniger den Schutz des ungeborenen Lebens im Auge als vielmehr das Ziel, die Frauen weiterhin unter der Männerherrschaft zu wissen.

Quellen: Christine Delphy, *Comment nous en venons à avorter*, Le Monde, Oktober 2000.
Monika Frommel, Frauen müssen nicht gebären, Die Zeit, August 1991.

Die Praxis überholt gesetzliche Einschränkungen: das Beispiel Frankreich

«Erst seit den 70er Jahren haben die Länder Westeuropas Gesetze angenommen, die den Frauen die Möglichkeit zur Abtreibung auf ihren ausdrücklichen Wunsch hin geben. In den meisten Fällen müssen die Frauen ihr Begehr rechtfertigen und zudem ein medizinisches Gutachten vorlegen. Ausser in Dänemark, Schweden und den Niederlanden unterliegt der Schwangerschaftsabbruch dem Strafgesetz, wenn er nicht den vorgeschriebenen restriktiven Bedingungen entspricht. Diese Bedingungen sind von Land zu Land verschieden...»

Diese Konstanten bilden den Rahmen für die gegenwärtig geführte Debatte in der Schweiz. Und tatsächlich folgt die vom Parlament empfohlene Vorlage der Denkweise der europäischen Gesetzgebung in dieser Sache.

Im Juni 2001 hat die FemCo J.Jeanne Ghédirian gebeten, über die Entwicklung der Situation in Frankreich zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung zu berichten. Das «Gesetz Veil», das 1975 angenommen wurde, gilt als Schlüsselereignis im Kampf für das Recht auf Abtreibung und entspricht der Denkweise der universalen Menschenrechtsdeklaration, die da lautet: «Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit.» Wird dieses Prinzip respektiert und gleichzeitig die Abtreibung legalisiert, heisst das, dass die Gesundheit und die Stellung der Frau über das ungeborene Leben gestellt wird. Eine Abtreibung war jetzt nicht mehr strafbar, wenn «die Frau, die sich wegen einer Schwangerschaft in einer Notlage befindet, vor dem Ende der 10. Schwangerschaftswoche einen Schwangerschaftsabbruch begehr». Hinzukamen verschiedene Auflagen, wie die obligatorische Konsultation bei einer Beratungsstelle oder Familienplanungsstelle, die ein Attest ausstellen müssen; Minderjährige benötigen das Einverständnis einer Person mit elterlicher Gewalt; und schliesslich müssen ausländische Frauen den Nachweis erbringen, dass sie sich seit mindestens drei Monaten auf französischem Boden aufhalten. Hiermit wollte sich Frankreich vor einem Abtreibungstourismus schützen, den es bis dahin der eigenen weiblichen Bevölkerung zugemutet hatte.

25 Jahre Erfahrung haben die Grenzen der einschränkenden Bedingungen des Gesetzes aufgezeigt, das vorgibt, den Entscheid der Frau zu respektieren. Dies ist der Grund für unser grosses Interesse an der Debatte, die in Frankreich vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes stattfand. Die Französinnen wollten einige Bestimmungen aus dem «Gesetz Veil» herausnehmen oder ändern, die sich fast identisch heute im Schweizer Vorschlag finden. Nachfolgend die wichtigsten Änderungsvorschläge, die angenommen wurden:

- Die Frist wurde von 10 auf 12 Wochen verlängert.
- Das Vorgespräch ist freiwillig, wird aber weiterhin empfohlen.
- Minderjährige brauchen keine Zustimmung ihrer Eltern.
- Der Inhalt des Dossiers, das den Frauen bei der Konsultation übergeben wird, wurde modifiziert und enthält keinerlei Hinweise auf Aufnahmehoerde und alles was mit dem Austragen der Schwangerschaft zusammenhängt. Jegliche Beeinflussung soll so vermieden werden.

Entkriminalisierung der Abtreibung und Streichung des Begriffs «Notsituation»

Obwohl die VertreterInnen der Frauenorganisationen und Familienplanungsstellen sich sehr für die Streichung des Begriffs «Notsituation» einsetzen, damit das Recht auf Abtreibung als Grundrecht der Frauen anerkannt würde, ist der Begriff nach wie vor im Gesetz enthalten. Nach Meinung von J.Jeanne Ghédirian bedeutet das Anerkennen einer Notsituation, wie das Abtreibungsgesetz es verlangt, noch nicht, dass diese Notsituation ein juristisch haltbares Argument darstellt, das das Begehr rechtbertigt.

Das Vorgespräch

Wenngleich der obligatorische Charakter des Vorgesprächs aus dem Gesetz gestrichen wurde, bleibt der Zugang zu Beratungen und professioneller Begleitung in allen medizinischen Einrichtungen, wo Abtreibungen durchgeführt werden, wichtig und notwendig. J.Jeanne Ghédirian bemerkt, dass die französischen ÄrztInnen weiterhin kompetente Fachpersonen befürworten, da sie selbst weder über Zeit haben noch über die nötige Ausbildung verfügen, um den Problemen der Frauen gerecht werden zu können. Bei diesen Beratungen kommen oft schwierige Situationen zur Sprache, wie Gewalt- und Missbrauchssituationen, über die die Frauen nur unter besten Bedingungen zu sprechen wagen.

Verlängerung der Frist

Die Argumente für eine Fristverlängerung sind die folgenden: Andere europäische Länder praktizieren Schwangerschaftsabbrüche in einem späteren Stadium, ihre ÄrztInnen sind nicht kompetenter als die französischen ÄrztInnen. Sie haben deswegen

Umsetzung

NEIN zur obligatorischen Beratung

Die CVP hat das Referendum gegen die Revision der Strafgesetzbuchartikel ergriffen, weil diese keine obligatorische Beratung vorsieht. Eine solche Beratung fand in der Fristenregelung zu Recht keinen Eingang, weil feministische Organisationen wie auch Fachleute des Gesundheitswesens für die Frauen eine professionelle Betreuung wollen.

Seit je sind wir überzeugt, dass das Recht auf freie Entscheidung nicht nur darin besteht, für oder gegen einen Schwangerschaftsabbruch zu entscheiden. Den Frauen müssen ebenfalls beste Betreuungsbedingungen zur Verfügung stehen. Sie sollen für ihre Erfahrung und ihre Emotionen in einer respektvollen und nicht verurteilenden Umgebung Anteilnahme erhalten. Das Recht auf Entscheidungsfreiheit soll aber auch garantieren, dass niemand eine Frau gegen ihren Willen zu einer Abtreibung zwingen kann.

Information und Betreuung im Zusammenhang mit einer Abtreibung sollte den Frauen von jeder Gesundheitsstelle seriös und umfangreich angeboten werden. Dies ist aber nicht der Fall, wenn es darum geht, eine erzwungene Beratung zu durchlaufen, um damit eine Berechtigung zu erlangen. Die Notwendigkeit einer Beratung betrifft im übrigen nicht nur den Schwangerschaftsabbruch; solche Leistungen werden zunehmend auch im Zusammenhang mit einem Gesuch um Sterilisation oder bei Fehlgeburten angeboten, ohne dass dazu eine gesetzliche Vorschrift nötig wäre, schon gar nicht im Strafgesetz!

In Deutschland, wo das Gesetz eine obligatorische Beratung in einer Beratungsstelle vorsieht, ist der psychologische Nutzen umstritten. 1993 bestätigte das Verfassungsgericht, dass hiermit die Absicht verfolgt wird, moralische Aspekte einer Abtreibung zu berücksichtigen. Per legaler Anordnung soll damit die Beratung die Frauen motivieren, eine Schwangerschaft auszutragen.

Schweden kann in diesem Bereich eine lange liberale Praxis nachweisen. Seit 1996 ist die obligatorische Beratung aufgehoben. Mittlerweile kann die Mehrheit der Frauen, die um einen Schwangerschaftsabbruch ersuchen, von einem breiten Beratungsangebot Gebrauch machen: Die medizinischen Dienste sind in der Lage, auf Fragen jeder einzelnen Frau einzugehen und ihr nützliche Ratschläge zu erteilen. Die schwedische Gynäkologin Kristina Holmgren, eine Kämpferin für die Verbesserung der medizinischen und psychologischen Beratung, geht davon aus, dass jedes aufgezwungene Verfahren nur den Gesundheitszustand im Zusammenhang mit dem Schwangerschaftsabbruch beeinträchtigt.

Die CVP besteht nicht etwa auf der obligatorischen Beratung, weil sie sich um die Gesundheit der Frauen sorgt. Sie will vielmehr verhindern, dass die Frauen in voller Überzeugung und Verantwortung eine Entscheidung fällen können, ohne dass sie gegenteilig beeinflusst werden.

aber nicht mehr Unfälle, und es muss vermieden werden, dass Französinnen gezwungen sind, ins Ausland zu gehen, wenn sie die Frist überschreiten.

Das Gesundheitspersonal muss bei einer überschrittenen Frist nach Gründen für das lange Abwarten suchen: Wurde beispielsweise die Schwangerschaft verdrängt, gab es ambivalente Gefühle oder waren Schwierigkeiten im persönlichen Umfeld der Frau der Grund für die Verzögerung.

Das französische Beispiel deckt Aspekte auf, die wir im Auge behalten müssen, sobald die Fristenregelung rechtskräftig wird. Die Änderung des Strafrechts erkennt das Prinzip des freien Entscheids an. Allerdings muss in der Schweizer Vorlage die Frau selbst nachweisen, dass sie sich in einer Notsituation befindet. Die ÄrztInnen sind verpflichtet die Frauen zu beraten. Mit dieser Tatsache lässt sich nicht weg diskutieren, dass auch weiterhin die Möglichkeit der Beeinflussung besteht. Was die Anwendungsbestimmungen betrifft, gilt es mitzuarbeiten und Wachsamkeit zu üben.

1. Hélène Hirata, Françoise Laborie, Hélène Le Doaré, Danièle Senotier (dir.), *Dictionnaire critique du féminisme*, Paris: 2000.
2. J. Jeanne Ghédirian-Courrier ist Psychoanalytikerin und Autorin von: *Avortement, impossible avenir*, Paris: 2000.

Wie sieht die Praxis weltweit aus?

Weltweit kann allgemein ein Trend zur Liberalisierung der Abtreibungsgesetze festgestellt werden. Heute leben rund 40 Prozent der Weltbevölkerung in Ländern, in denen die Gesetzgebung den Frauen eine Abtreibung auf Antrag und innerhalb einer bestimmten Frist erlaubt. Darunter fallen die meisten europäischen Länder. Im Gegensatz dazu leben 39 Prozent der Weltbevölkerung, vorwiegend in der sogenannten Dritten Welt, in Ländern, die eine Abtreibung nur gestatten, wenn das Leben oder die Gesundheit der Frau durch Schwangerschaft und/oder Geburt gefährdet ist. Ferner leben 20 Prozent der Weltbevölkerung in Ländern, die eine Abtreibung aus sozialen Gründen zulassen. Darf dabei angenommen werden, dass diese Entwicklung irreversibel ist? Wohl kaum. Die gegenwärtige Situation liefert uns dafür genügend Beispiele: die Schweiz ist eines. In völligem Widerspruch zur Praxis hat sie bis heute weltweit eines der restriktivsten Gesetze. Und gerade jetzt, wo die Schweiz die Strafgesetzbuchartikel in der Frage der Abtreibung an die Praxis anpassen will, meldet sich die Gegenseite zu Wort mit einer Initiative, die sich «Für Mutter und Kind» nennt und die jegliche Abtreibung verbieten will. Dazu kommt noch das Referendum gegen die Strafgesetzbuchrevision. Ein weiteres Beispiel ist Portugal, wo auch eine Gesetzesreform gefordert wird. 1998 verabschiedete das Parlament eine Neuregelung für Straffreiheit. Die Reform scheitert aber in der Volksabstimmung. Die Folgen davon sind illegale Abtreibungen und Frauen, die sich vor Gericht verantworten müssen, wie es die jüngsten Ereignisse beweisen: Im Herbst 2001 wird bekannt, dass die Justiz gegen 17 Frauen ermittelt, die ihre Schwangerschaft illegal aus sozialen Gründen abgebrochen haben. Mit angeklagt sind 26 Ärzte, Krankenschwestern sowie Angestellte von Apotheken. Ihnen wird vorgeworfen, ein illegales Netz zur Durchführung von Abtreibungen unterhalten zu haben. Mittlerweile zeigt sich, dass eine liberale Gesetzgebung keine Garantie dafür ist, dass sie unumstritten bleibt. Beispielsweise machen sich Gegenströmungen in Ländern mit liberalen Gesetzen wie Frankreich und Österreich, aber auch in den USA bemerkbar. Oft werden sowohl Kliniken, ihr Personal als auch die Frauen auf die unterschiedlichste Art belästigt und terrorisiert.

Tatsache ist aber, dass die Liberalisierung der Abtreibung nirgends das von bestimmten Kreisen prophezeite Unheil gebracht hat. Das beste Beispiel dafür in Europa ist Holland. Seit Jahrzehnten zeichnet sich Holland durch eine der liberalsten Praxen aus, die eine hervorragende Prävention mit einschliesst. Deshalb weist Holland einer der niedrigsten Abtreibungsquoten auf. Im Gegensatz dazu stehen die Länder mit einem uneingeschränkten Abtreibungsverbot: Hohe Zahlen illegaler und unprofessioneller Abtreibungen mit entsprechend hohen Komplikations- und Sterblichkeitsraten - wie zum Beispiel in Südamerika - sind die Folgen.

des Gesetzes

Was sagt die Familienplanungsberaterin?

Die Revision des Strafgesetzes erlaubt den Frauen in den ersten zwölf Wochen frei zu entscheiden, ob sie eine Schwangerschaft austragen wollen oder nicht. Die Frauen werden damit zwar aus einer totalen Bevormundung befreit, aber die Gesetzgeber wollen neue Kontrollen einführen und damit die Reichweite des Entscheidungsrechtes neu begrenzen. In gewissem Sinne heißt das, dass die eine Seite teilweise zurücknimmt, was die andere Seite erkämpft hat!

Die Familienplanungsberaterin Eliane Launaz¹ gibt hier ihre Überlegungen zur Umsetzung des Gesetzes wieder.

Vorteile:

- Das Gutachten fällt weg. Das Gespräch in der Familienplanung oder mit dem Arzt bzw. der Ärztin wird von bürokratischem Ballast befreit, den frau zunehmend als Zwang und Alibiübung erfährt. Nicht mehr für das Gutachten herumrennen zu müssen, lässt der Frau mehr Zeit zu eigenen Überlegungen.
- Kein Pflichtgespräch mehr - das entspricht dem ethischen Grundsatz der Selbstbestimmung. So kann die Beraterin direkt auf die Bedürfnisse der Ratsuchenden eingehen, ohne sich dafür rechtfertigen zu müssen.
- Der Begriff der Notsituation ist so vage, dass er den Konsens sowohl mit der politischen Instanz als auch zwischen Arzt oder Ärztin und Patientin nicht behindert.
- Die Kantone sind verpflichtet, Arztpraxen und Spitäler zu ernennen, die die geforderten Bedingungen zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen erfüllen. Diese klare Anweisung lässt uns hoffen, dass die Frauen unter einem grösseren Angebot an Einrichtungen im Spitalbereich auswählen können.
- Die ÄrztInnen sind verpflichtet, junge Frauen unter 16 Jahren an eine spezialisierte Beratungsstelle weiterzuleiten. Diese Familienplanungs- und Schwangerschaftsberatungsstellen entsprechen heute den Anforderungen an eine qualitativ gute Arbeit mit Jugendlichen: die Stellen sind gut erreichbar, gratis, es bedarf keiner Voranmeldung usw.

Nachteile:

- Der Begriff der «Notlage» macht den Opferstatus der Frau offiziell, er kränkt jene Frauen, die ihre Verantwortung voll übernehmen - und das ist die Mehrheit. Er versucht, die Frauen als Opfer von Männern, Familien und der Gesellschaft abzustempeln, statt sie zur Kritik zu ermuntern. Dieser Begriff ist unnütz und dient nur dem guten Gewissen der PolitikerInnen.
- Zahlreiche Studien beweisen, dass eine Notsituation nicht nur abtreibenden Frauen vorbehalten ist. Die Notlage ergibt sich vielmehr bei Frauen, die gezwungen werden, eine unerwünschte Schwangerschaft auszutragen, oder in den Jahren nach der Geburt eines nicht erwünschten Kindes, und enthält alle damit verbundenen Risiken: Depression, Misshandlung, Familien- und Ehekonflikte usw.
- ÄrztInnen sollten den Frauen auch zuhören. Doch ihre vielen Aufgaben und Pflichten, die strafrechtlichen Risiken, die sie bei einer Unterlassung eingehen, können sich störend auf das Zuhören auswirken. In der Debatte vor der Annahme der Strafgesetzartikel wunderten sich übrigens viele darüber, dass ÄrztInnen und ihre Standesorganisationen nicht reagiert und sich in die Diskussion eingebracht haben.
- Im eingehenden Gespräch, zu dem die ÄrztInnen verpflichtet werden, sollen sie auch beraten. Das Beratungsgespräch könnte weiterhin dazu missbraucht werden, die Entscheidung der Frauen zu beeinflussen.
- Wird der Arzt oder die Ärztin nach erfüllter Arbeit eine unentschlossene Ratsuchende weiterhin motivieren, eine Schwangerschaftsberatung aufzusuchen?
- In Bezug auf den Inhalt des Informationsdossiers ist der Gesetzestext unscharf. Der Leitfaden, den die ÄrztInnen an die Patientinnen abzugeben haben, soll Beratungsstellen und Hilfsorganisationen sowie Adoptionsmöglichkeiten auflisten. Dieser letzte Punkt über die Adoptionsmöglichkeiten ist zudem angesichts der heutigen komplexen Erkenntnisse über Adoptionen skandalös.
- Sehr gefährlich ist auch eine ausgeprägte Kantonalisierung der Ausführungsbestimmungen. Mögliche Folgen sind eine Reihe von nach wie vor ungleichen Behandlungen der Gesuche.

Vorschläge:

Ab sofort muss unbedingt über die Umsetzung der Strafgesetzartikel nachgedacht werden, und zwar gemeinsam mit den kantonalen Gesundheitsbehörden:

- Die Erklärung der «Notlage» sollte mit einem offiziellen Unterschriftenformular erleichtert werden, damit die Frauen nicht selber eine Begründung verfassen oder sich rechtfertigen müssen. Solche Formulare gibt es bereits für andere medizinische Eingriffe.
- Die Spitäler sollten Einrichtungen erhalten, die den Frauen auf Wunsch Auskünfte und Hilfeleistungen anbieten. Kompetente ÜbersetzerInnen sollten eingesetzt werden, damit auch AusländerInnen in den Genuss guter Dienstleistungen kommen.
- Für alle Arztpraxen und Kliniken sollte eine einheitliche Charta ausgearbeitet werden, die für die Frauen Empfehlungen über Beratungsstellen und Verhütung enthält, wo sie Hilfe bei schwierigen Entscheidungen erhalten können. Zusätzlich sollte dem Personal Weiterbildung ermöglicht werden.
- In Bezug auf Betreuung und Prävention sollte ein partnerschaftliches Netzwerk innerhalb und ausserhalb der Spitäler aufgebaut werden.
- Auf die Dienstleistungen der offiziellen Schwangerschaftsberatungsstellen sollte ausdrücklich hingewiesen werden (Bundesgesetz von 1981). Sie sind zuständig bei der Prävention unerwünschter Schwangerschaften, der Vorbereitung von Entbindungen, der Unterstützung und Begleitung von Ratsuchenden, für die Information über Sozialversicherungsleistungen usw.
- Es sollte auch deutlich gemacht werden, dass es Vereinigungen gibt, die unter dem Vorwand «Hilfe anzubieten» auftreten, in der Regel aber eine Antabtreibungs-ideologie vertreten mit immer dem gleichen Ziel, nämlich Frauen zum Verzicht auf den Schwangerschaftsabbruch zu bewegen.

¹ Eliane Launaz ist Beraterin an einer Familienplanungsstelle im Kanton Wallis.

Schwangerschaftsabbruch - eine Frage der Gesundheitspolitik

Der Zugang zu Verhütungsmitteln hat der Emanzipation der Frauen mehr gebracht als der Zugang zur Erwerbsarbeit.

Die Möglichkeiten im gebärfähigen Alter schwanger zu werden, sind unbegrenzt. Im best möglichen Fall ist es eine erwünschte, problemlose Schwangerschaft und eine Geburt unter optimalen Bedingungen. Ebenso kann es aber zu Schwangerschaften kommen, die ein Risiko für die Gesundheit der Frau und des ungeborenen Kindes darstellen; während der ganzen Schwangerschaft kann es zu Fehlgeburten kommen, zu Missbildungen im Mutterleib, zu Geburtskomplikationen und Pränataldepressionen. Mal bleibt die erwünschte Schwangerschaft aus, mal wird frau schwanger, obwohl ihre Lebensumstände hierfür überhaupt nicht günstig sind.

All diese verschiedenen Möglichkeiten müssen, ebenso wie der Schwangerschaftsabbruch, in ein funktionierendes öffentliches Gesundheitssystem einbezogen werden. Die Frauenbewegung hat viel dazu beigetragen, dass die Frauen aufmerksam und kritisch ihre Anliegen formulieren und einbringen und sich nicht als passive Patientinnen einer Hightech-Medizin verstehen.

In den privilegierten Ländern stehen schwangeren Frauen heute professionelle Pflege und Betreuung zur Verfügung. Es bleibt aber eine wichtige Forderung, dass die medizinische Versorgung in Bezug auf die Frauengesundheit grosser Verbesserungen bedarf. Die Müttersterblichkeit ist eine der Hauptodesursachen für Frauen in grossen Teilen dieser Welt. Täglich sterben mindestens 1'600 Frauen an Schwangerschaftskomplikationen oder bei der Geburt. Jährlich sind das mindestens 585'000 Frauen. 90 Prozent dieser Todesfälle entfallen auf die armen Länder. Illegale Abtreibungen sind verantwortlich für den Tod von ungefähr 200'000 Frauen pro Jahr weltweit. Ein Verbot verhindert also keine Schwangerschaftsabbrüche, sondern beeinflusst lediglich die Bedingungen, unter denen sie durchgeführt werden.

Warum braucht es Abtreibungen, wenn es Verhütungsmittel gibt?

Die Fruchtbarkeit während ihrer ganzen Dauer vollständig zu kontrollieren, ist keine leichte Sache. Dafür muss frau gut informiert sein und Zugang zu Verhütungsmassnahmen haben. Unsere Frauengesundheitszentren und Familienplanungsstellen verdanken wir in der Schweiz der Frauenbewegung der 70er Jahre, die sich auch für gute Sexualaufklärung in den Schulen stark gemacht hat. Längst nicht alle haben Zugang zu diesen Errungenschaften, und falsche Vorstellungen bestehen weiterhin. Regelmässig suchen Frauen und Männer Beratungsstellen auf, die immer noch glauben, dass ein «Coitus interruptus» eine Schwangerschaft verhindern könne. Viele junge Leute meinen, beim ersten Mal könnte nichts passieren! Und auch im Aids-Zeitalter gelingt es den Frauen nicht immer, den Partner von der Notwendigkeit eines Kondoms zu überzeugen.

Ebenso ist es oft schwierig, das passende Verhütungsmittel zu wählen, denn nicht jede Methode ist für jede Frau geeignet. Manche verursachen Komplikationen oder werden gar nicht vertragen, und die Bedürfnisse können sich in den verschiedenen Lebensphasen ändern. Trotz Verhütung kann es aber auch zu Schwangerschaften kommen. Kondome können platzen und auch Spirale und Pille geben keine 100prozentige Garantie. Vielerlei Gründe können also dazu führen, dass Frauen eine Schwangerschaft nicht austragen wollen.

Eine gute Gesundheitspolitik respektiert den Entscheid der Frau und begleitet sie professionell

Wenn heute der Schwangerschaftsabbruch unter guten hygienischen Bedingungen in unserm Land verwirklicht ist und die Schweiz dank Zugang zu Aufklärung und Verhütung eine der niedrigsten Abtreibungsraten der Welt aufweist, dürfen wir nicht vergessen, dass unsere Spitäler noch bis vor 40 Jahren über ein Zimmer verfügten, das für die Frauen bereit stand, die aus Panik, Scham und Einsamkeit Opfer gefährlicher, manchmal selbstversuchter illegaler Abtreibungen geworden waren.

Es kann nicht oft genug betont werden - besonders im Hinblick auf die Initiative mit dem irreführenden Namen «für Mutter und Kind» - dass ein Verbot und der erschwerte Zugang zum Schwangerschaftsabbruch nicht zu trennen sind von verbrecherischen Profitnetzwerken mit erpresserischen Preisen für illegale Abtreibungen. In den letzten Jahren ist es in einigen wenigen Ländern, beispielsweise in Polen, fundamentalistischen und erzkonservativen Kreisen gelungen, das Rad der Geschichte zurückzudrehen und den Schwangerschaftsabbruch wieder zu verbieten. Schon nach wenigen Wochen gab es in diesen Ländern erste Todesfälle als Folge illegaler Abtreibungen, andere Frauen mussten mit schweren Folgen eines illegalen Eingriffs hospitalisiert werden.

Beitrittserklärung

Name
Adresse
PLZ, Ort
Telefon
Email

- Ich/wir bin/sind an den Aktivitäten interessiert und möchte(n) der FemCo beitreten:
 Einzelmitfrau
 Organisation
 Schickt mir/uns bitte weitere Informationen über die FemCo:

abtrennen und senden an FemCo, av. Sévelin 32, 1004 Lausanne



Bestelltalon

Wir bestellen folgendes Material:
 Kampagnenzeitung
 Exemplare Fundraising-Brief
 Einzahlungsscheine
 Plakat R12 (3x Weltformat), auf Anfrage
 Plakat A3, auf Anfrage
 Postkarten, auf Anfrage

Anzahl deutsch französisch
dt. frz.
Anzahl

Das Plakat R12 ist für ungefähr Fr. 50.- erhältlich. Für die Preise des Plakates A3 und der Postkarten, kontaktiert das Sekretariat

Kontaktadresse für die Materialbestellung:
Name
Adresse
PLZ, Ort
Telefon
Email

abtrennen und senden an FemCo, av. Sévelin 32, 1004 Lausanne

Historischer Überblick

Die Entwicklung der Politik und der Gesetzgebung zur Abtreibungsfrage kann in der Schweiz in vier Zeittabschnitte eingeteilt werden:

1900 bis 1942

Der Zeittabschnitt von der Jahrhundertwende bis 1942 ist geprägt von der langwierigen und heftig umstrittenen Einführung des ersten Bundesgesetzes, das den Schwangerschaftsabbruch verbietet und unter Strafe stellt (Artikel 118 bis 121 des Schweizerischen Strafgesetzbuches). Demgegenüber fordern in diesen Jahren progressive Frauenorganisationen, Ärztinnen- und Juristinnenkreise unverhört und unermüdlich den straffreien Abbruch in den ersten Schwangerschaftsmonaten. Bis zur Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches regeln die kantonalen Strafgesetze die Abtreibung, die je nach Kanton liberaler oder restriktiver ausfallen. In Genf und Zürich existiert seit je eine liberale Praxis, von der Frauen aus der ganzen Schweiz und dem Ausland profitieren.

1942 bis 1970

Zwischen 1942 und 1970 geben Anwendung und Interpretation der Artikel 118 bis 121 des Strafgesetzbuches immer wieder Anlass zu Kontroversen, insbesondere der Artikel 120, der die Bedingungen für einen straflosen Schwangerschaftsabbruch (medizinische Indikation) regelt. Beispielsweise gibt es zu Beginn der 50er Jahre im Kanton Genf Auseinandersetzungen zwischen Juristinnen und Ärztinnen über die angeblich zu grosszügige Anwendung des Artikels 120 durch gewisse Ärztinnen. In der Folge lockert die Genfer Regierung das Reglement etwas. 1970 erregt ein Skandal im Kanton Neuenburg die Öffentlichkeit: Zwei bekannte Ärzte werden wegen illegal durchgeführter Abtreibungen angeklagt.

1971 bis 1992

Verschiedene Seiten unternehmen in diesen Jahren Anstrengungen, die Abtreibung neu zu regeln. 1971 beauftragt das Bundesamt für Justiz- und Polizeiewesen eine Expertenkommission mit der Revision des Strafgesetzbuches, insbesondere der Artikel 118 bis 121. Im gleichen Jahr wird dem Neuenburger Grossrat ein Antrag für eine Standesinitiative zur Streichung der Artikel 118 bis 121 vorgelegt. Gleichzeitig reichen fortschrittliche Personen des öffentlichen Lebens, feministische Gruppierungen, Organisationen und Parteien die Initiative «für die Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs» ein. Diese Initiative wird aber zu Gunsten der Fristenlösungsinitiative zurückgezogen, die die Volksabstimmung von 1977 mit 51,7% Nein-Stimmen knapp ablehnt. Das erfolgreiche Referendum seitens progressiver Gruppen ausserhalb von Parteien und Verbänden vermag 1978 das rücksichtliche «Bundesgesetz über den Schutz der Schwangerschaft und die Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs» (erweiterte Indikationslösung) zu verhindern. Seit 1977 und vor allem in den darauffolgenden 80er Jahren werden in vielen Kantonen Familienplanungsstellen eingerichtet, die wesentlich zur Meinungsbildung in der Bevölkerung beitragen.

1992 bis 2001

Die Zeit von 1992 bis 2001 wird im wesentlichen von der Debatte und Annahme der Fristenregelung im Parlament geprägt. Dieser Vorstoss geht zurück auf die 1993 eingereichte parlamentarische Initiative, die die Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs in den ersten Schwangerschaftsmonaten verlangt und von 63 ParlamentarierInnen unterschrieben wird. Außerdem engagieren sich Fach- und Frauenorganisationen innerhalb und ausserhalb des Parlaments für die Parlamentarische Initiative. 2001 wird von der Gegenseite das Referendum gegen die Fristenregelung eingereicht.

Aktuelles Gesetz und Revisionsvorlage

Aktuelles Gesetz: Schweiz. Strafgesetzbuch. Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben (1942)

Art. 118

1. Treibt eine Schwangere ihre Frucht ab oder lässt sie ihre Frucht abtreiben, so wird sie mit Gefängnis bestraft.
[...]

Art. 119

1. Wer einer Schwangeren mit ihrer Einwilligung die Frucht abzieht, wer einer Schwangeren zu der Abtreibung Hilfe leistet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft. Die Verjährung tritt in zwei Jahren ein.

2. Wer einer Schwangeren ohne Einwilligung die Frucht abzieht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.
3. Die Strafe ist Zuchthaus nicht unter drei Jahren, wenn der Täter das Abtreiben gewerbsmäßig betreibt.

Art. 120

1. Eine Abtreibung im Sinne dieses Gesetzes liegt nicht vor, wenn die Schwangerschaft mit schriftlicher Zustimmung der Schwangeren infolge von Handlungen unterbrochen wird, die ein patentierter Arzt nach Einholung eines Gutachtens eines zweiten patentierten Arztes vorgenommen hat oder eine sonst anders abweisbare Lebensgefahr oder grosse Gefahr durch einen schweren Schaden an der Gesundheit der Schwangeren abzuwenden. Das in Absatz 1 verlangte Gutachten muss von einem für den Zustand der Schwangeren sachverständigen Facharzt erstattet werden, der von der zuständigen Behörde des Kantons, in dem die Schwangere ihren Wohnsitz hat oder in dem der Eingriff erfolgen soll, allgemein oder von Fall zu Fall ermächtigt ist.

Ist die Schwangere nicht urteilsfähig, so ist die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich.

2. Die Bestimmungen über den Notstand (Art. 34 Ziff. 2) bleiben vorbehalten, soweit eine unmittelbare, nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder grosse Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit der Schwangeren besteht und die Unterbrechung der Schwangerschaft durch einen patentierten Arzt vorgenommen wird.

Der Arzt muss die Abtreibung innerhalb von 24 Stunden nach dem Eingriff Anzeige an die zuständige Behörde des Kantons, in dem der Eingriff erfolgte, zu erstatten.

3. In den Fällen, in denen die Unterbrechung der Schwangerschaft wegen einer andern schweren Notlage der Schwangeren erfolgt, kann der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern (Art. 66). [...]

Art. 121

Der Arzt, der bei einer von ihm gemäss Artikel 120 Ziffer 2 vorgenommenen Unterbrechung der Schwangerschaft die vorgeschriebene Anzeige an die zuständige Behörde unterlässt, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

Gesetzesrevision: Einführung der Fristenregelung, Beschluss National- und Ständerat vom 23.3.2001

Art. 118

Strafbare Schwangerschaftsabbruch
1. Wer eine Schwangerschaft mit Einwilligung der schwangeren Frau abbricht oder eine Schwangere zur Abtreibung der Schwangerschaft anstiftet oder ihr dabei hilft, ohne dass die Voraussetzungen nach Artikel 119 erfüllt sind, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis bestraft.

2. Wer eine Schwangerschaft ohne Einwilligung der schwangeren Frau abbricht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

3. Die Frau, die ihre Schwangerschaft nach Ablauf der zwölften Woche seit Beginn der letzten Periode abbricht, abbrechen lässt oder sich in anderer Weise am Abbruch beteiligt, ohne dass die Voraussetzungen nach Artikel 119 Absatz 1 erfüllt sind, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft. [...]

Art. 119

1. Der Abbruch einer Schwangerschaft ist straflos, wenn er nach ärztlichem Urteil notwendig ist, damit von der schwangeren Frau die Gefahr einer schwerwiegenden körperlichen Schädigung oder einer schweren seelischen Notlage abgewendet werden kann. Die Gefahr muss umso grösser sein, je fortgeschritten die Schwangerschaft ist.

2. Der Abbruch einer Schwangerschaft ist straflos, wenn er innerhalb von zwölf Wochen seit Beginn der letzten Periode auf schriftliches Verlangen der schwangeren Frau, die geltend macht, sie befindet sich in einer Notlage, durch eine zur Berufsausübung zugelassene Ärztin oder einer zur Berufsausübung zugelassenen Arzt vor genommen wird. Die Ärztin oder der Arzt hat persönlich mit der Frau vorher ein eingehendes Gespräch zu führen und sie zu beraten. [...]

3. Die Kliniken bezeichnen die Praxen und Spitäler, welche die Voraussetzungen für eine fachgerechte Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen und für eine eingehende Beratung erfüllen. [...]

Art. 120

SGB Übertrittungen durch Ärztinnen oder Ärzte

1. Mit Haft oder mit Busse wird die Ärztin oder der Arzt bestraft, die oder der eine Schwangerschaft in Anwendung von Artikel 119 Absatz 2 abbricht und es unterlässt, vor dem Eingriff

a. von der schwangeren Frau ein schriftliches Gesuch zu verlangen;

b. ein Gespräch mit der schwangeren Frau, ein eingehendes Gespräch zu führen und sie zu beraten, sie über die gesundheitlichen Risiken des Eingriffes zu informieren und ihr gegen Unterschrift einen Leitfaden aus zuhändigen, welcher enthält:

1. ein Verzeichnis der kostenlos zur Verfügung stehenden Beratungsstellen;

2. ein Verzeichnis von Vereinen und Stellen, welche moralische und materielle Hilfe anbieten, und

3. Auskunft über die Möglichkeit, das geborene Kind zur Adoption freizugeben;

c. sich persönlich zu vergewissern, dass eine schwangere Frau unter 16 Jahren sich an eine für Jugendliche spezialisierte Beratungsstelle gewandt hat.

2. Ebenso wird die Ärztin oder der Arzt bestraft, die oder der es unterlässt, gemäss Artikel 119 Absatz 5 einen Schwangerschaftsabbruch der zuständigen Gesundheitsbehörde zu melden.

Art. 121 aufgehoben

Änderung von Bundesgesetz vom 10. März 1994

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 10. März 1994 wird wie folgt geändert.

Art. 30; Strafloser Abbruch der Schwangerschaft
Bei straflosem Abbruch einer Schwangerschaft nach Artikel 119 des Strafgesetzbuches übernimmt die obligatorische Krankenpflegeversicherung die Kosten für die gleichen Leistungen wie bei Krankheit.

Mythen und Fakten

Mythos

Die strafrechtliche Verfolgung von Abtreibungen führt zu einer Reduktion oder Elimination von Schwangerschaftsabbrüchen.

Bei einer Entkriminalisierung nehmen Abtreibungen zu.

Faktum

Kriminalisierung drängt Abtreibungen lediglich in die Illegalität. Frauen werden gezwungen, Abtreibungen unter lebens- und gesundheitsgefährdenden Bedingungen in Kauf zu nehmen.

Vergleichende Studien in Europa beweisen, dass die Abtreibungsrate nach einer Entkriminalisierung nicht zunehmen. Die Anzahl von Abtreibungen hängt nicht allein von der Entkriminalisierung ab, sondern auch vom Zugang zu Verhütungsmitteln und einer umfassenden Sexualerziehung. Die hohen Abtreibungsrate in den osteuropäischen Ländern sind nicht nur darauf zurückzuführen, dass Schwangerschaftsabbrüche leicht zu haben waren, sondern vielmehr darauf, dass keine Verhütungsmittel zur Verfügung standen.

In den westeuropäischen Ländern dagegen, wo der Zugang zu Abtreibungen von breit angelegten Sexualerziehungsmassnahmen begleitet wird und alle Verhütungsmittel leicht erhältlich sind, ist die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche zurück gegangen.

Die Mehrheit der grossen Religionen verbietet die Abtreibung.

Die Mehrheit der Weltreligionen gesteht den Frauen das Entscheidungsrecht zu, wenn die Umstände einen Schwangerschaftsabbruch rechtfertigen. Fast alle protestantischen Glaubensrichtungen sowie Buddhismus und Hinduismus erkennen diese Freiheit an. Die katholische Kirche verbietet die Abtreibung, selbst wenn das Leben der Frau in Gefahr ist, und auch das Judentum macht grosse Einschränkungen. Obwohl der Koran die Abtreibung zu Beginn einer Schwangerschaft erlaubt, ist sie in vielen islamischen Ländern trotzdem verboten.

Vor allem junge ledige Frauen treiben ab.

Frauen jeden Alters, egal ob ledig oder verheiratet, treiben ab. In den europäischen Ländern werden Schwangerschaftsabbrüche mehrheitlich bei Frauen im Alter zwischen 22 und 39 Jahren durchgeführt. Aus anderen Teilen der Welt liegen unterschiedliche Zahlen vor. In Lateinamerika z. B. treiben die über 35jährigen doppelt so oft ab wie die 24 bis 34jährigen. In den Vereinigten Staaten, wo Sexualerziehung und Zugang zu Verhütung beschränkt sind, liegt die höchste Abtreibungsrate bei den 20 bis 24jährigen.

Eine Abtreibung hat immer ein seelisches Trauma zur Folge.

Das Trauma als Folge einer Abtreibung steht in direktem Zusammenhang mit den Bedingungen, unter denen sie stattfindet, ebenso hängt sie von den persönlichen Umständen der schwangeren Frau ab. Die Gefahr eines Traumas erhöht sich, sobald der Eingriff heimlich von Schuldgefühlen begleitet geschehen muss, aber auch, wenn Frauen gegen ihren Willen zur Abtreibung gedrängt werden! Auch in Ländern mit entkriminalisierter Abtreibung, wo den Betroffenen professionelle Aufnahme und Begleitung angeboten wird, kann der Abbruch einer Schwangerschaft eine schwierige Entscheidung bedeuten, fürt aber selten zu einer Traumatisierung.

Der Schwangerschaftsabbruch ist ein gefährlicher und komplizierter Eingriff.

Eine Abtreibung, die unter legalen Bedingungen in einem Land mit gutem Gesundheitswesen und von erfahrenen Fachleuten ausgeführt wird, ist ein einfacher Eingriff mit sehr beschränktem Risiko, besonders zu Beginn der Schwangerschaft.

Sobald alle Zugang zu Verhütung haben, wird es keine Abtreibungen mehr geben.

Sogar in Ländern wie Dänemark, Schweden oder Holland, wo Sexualität kein Tabuthema, Sexualerziehung selbstverständlich und Verhütungsmittel leicht erhältlich sind, werden Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen immer noch gebraucht. Frauen werden auch in Zukunft mit ungewollten Schwangerschaften konfrontiert werden. Sei es, dass die Verhütung versagt hat, frau glaubt unfruchtbart zu sein, oder es wird erst zu Beginn der Schwangerschaft klar, dass die Bedingungen für das Austragen der Schwangerschaft unzumutbar sind.